

Streit ums Vieh

Charles Lewinsky, Jo Lang und Samir geisseln das Minarettverbot als Fortsetzung eines vermeintlich antisemitischen «Schächtverbots». Die Vergleiche sind sachlich unhaltbar, der Vorwurf der billigen Meinungsmache fällt auf die Absender zurück. *Von Alex Baur*



«Schlachten durch Blutentzug ohne vorgängige Betäubung»: rituelle Schächtung im 19. Jahrhundert.

Der Schriftsteller Charles Lewinsky hat vor drei Jahren ein grossartiges Buch veröffentlicht: «Melnitz», die Saga einer jüdischen Familie in der Schweiz über die letzten zwei Jahrhunderte. Leider findet sich in diesem faszinierenden Werk eine zentrale Passage, die überdreht und unglaubwürdig wirkt. Wir schreiben das Jahr 1893, im Wirtshaus «Guggenheim» ist eine grosse Debatte angesagt über die erste Volksinitiative der Schweiz, die das betäubungslose Schächten verbieten will. Pinchas Pomeranz, unser Romanheld, ist aus Zürich ins aargauische Endingen gereist, um die Vorzüge des rituellen jüdischen Schlachtens zu erklären. Doch die Debatte findet nie statt.

Der Städter Pinchas, der sich als Fremder

fühlt in seinem Heimatdorf, wird niedergeschrien. Eine Meute besoffener Landeier lässt ihrem verkappten Judenhass freien Lauf. So erfährt der Leser nie, warum das rituelle Schächten – ein Schnitt durch Halsschlagadern, Luft- und Speiseröhre, der innerhalb von zwanzig bis vierzig Sekunden zum Tod des Tieres durch Verbluten oder Ersticken führt – keine Tierquälerei sein soll.

Rassistischer Aufstand am Stammtisch

60,1 Prozent des Schweizer Stimmvolkes verankerten das sogenannte «Schächtverbot» am 20. August 1893 in der Verfassung. «Melnitz» lässt keinen Raum für Zweifel: Der Tierschutz war lediglich ein Vorwand, hinter dem sich die wahren, antisemitischen Motive versteckten.

Im Zuge der Minarett-Debatte hat Lewinsky seine These im *Tages-Anzeiger* aufgefrischt: Der latent rassistische Stammtisch-Bünzli habe sich einmal mehr durchgesetzt, der Volksentscheid sei nicht Ausdruck von Demokratie, sondern übler Populismus. Andere Abstimmungsverlierer, namentlich der grün-alternative Politiker Jo Lang (s. Seite 18) und der Filmer Samir, nahmen die These in ihr Repertoire auf.

Lewinsky beruft sich auf eine im Jahr 2000 veröffentlichte Dissertation* des Journalisten Pascal Krauthammer. Wie dieser im Vorwort einräumt, ist seine Arbeit aus einer «persönlichen Betroffenheit heraus entstanden», unter dem Eindruck der Debatten um die (vermeintlichen) nachrichtenlosen jüdischen Vermögen der späten 1990er Jahre. Das Buch liest sich denn auch wie eine fulminante Anklage, und man fragt sich, wie die Universität Zürich dazu kam, eine derart unverhohlenen tendenziöse Streitschrift mit dem Placet der Wissenschaftlichkeit zu versehen.

Krauthammer baut im Wesentlichen auf antisemitische Gedichte und Pamphlete, mit denen 1893 für das «Schächtverbot» geworben wurde. Schaut man sich die Quellenverweise etwas genauer an, stösst man fast partout auf ein und denselben Urheber: ein gewisser Ulrich Dürrenmatt, Redaktor der *Berner Volkszeitung* in Herzogenbuchsee. Zwar finden sich auch vereinzelte jüdenfeindliche Zitate aus anderen Blättern, doch der Autor vermeidet es tunlichst, diese einzuordnen. Die Tatsache, dass damals praktisch alle namhaften Zeitungen, sämtliche politischen Parteien, das Parlament und die Regierung gegen das sogenannte «Schächtverbot» votierten, wird unterschlagen.

Anders als von Krauthammer suggeriert, war neben dem Antisemitismus auch der Tierschutz ein Thema, über das im ausgehenden 19. Jahrhundert mindestens so leidenschaftlich und differenziert, wenngleich etwas weniger verkrampt debattiert wurde als heute. Anfänglich ging es vor allem um die Vivisektion. Mit dem Aufkommen industrieller Techniken verlagerte sich der Fokus aufs Schlachten. So schrieb der Kanton Aargau bereits 1854 die Tötung des Viehs mittels Kopfschlag gesetzlich vor, mit einer Ausnahme: den jüdischen Gemeinden von Lengnau und Endingen war das Schächten gestattet. In Genf einigten sich 1889 der «Thierschutzverein» und die Israelitische

Gemeinde, vertreten durch Rabbiner Wertheimer, auf einen Kompromiss: Das Schlachtvieh musste beim Schächten betäubt werden.

Ein Verbot, das keines ist

Nichts anderes postulierte denn auch die Volksinitiative, die 1893 mit knappem Ständemehr gutgeheissen wurde: die Betäubung des Tieres, bevor man es verbluten lässt. Insofern ist der Titel «Schächtverbot» irreführend. Das in seinem Wortlaut klare Gesetz, welches das «Schlachten durch Blutentzug ohne vorgängige Betäubung» von Säugetieren untersagt, liefert den besten Beweis dafür, dass die Initianten das Vieh im Visier hatten (und nicht die Juden). Denn sonst hätten sie den Verkauf von traditionell geschächtetem Fleisch verboten. Dieses wird seither aus benachbarten Ländern importiert. Hundert Jahre später versuchte der Tierschutzfanatiker **Erwin Kessler**, diese Praktik mit einer neuen Volksinitiative zu verhindern; er brachte nicht einmal die nötigen Unterschriften zusammen.

Die strengen Schächtregeln lassen sich durchaus als eine Urform des Tierschutzgedankens interpretieren. Bis zur Erfindung moderner Schlachtmethoden war der gezielte Schnitt in den Hals die schonendste Art des Tötens. Das ist nicht mehr der Fall. Als der Bundesrat das Betäubungsgebot aufheben wollte, sprachen sich 2001 in der Vernehmlassung neben den meisten Kantonen insbesondere die Tierärzte dagegen aus: Die 20 bis 40 Sekunden Todeskampf nach dem Schnitt in den hochsensiblen Bereich der Kehle lassen sich einfach nicht wegdiskutieren. Mit den Muslimen, die ein analoges Schlachtritual mit denselben historischen Wurzeln pflegen, wurde eine simple Lösung gefunden: Das Vieh wird betäubt.

Im 19. Jahrhundert gab es auch jüdische Schriftgelehrte, die, wie Rabbi Wertheimer in Genf, das Betäuben vor dem Schnitt im Sinne einer Konzession an die technische Entwicklung befürworteten. Mit dem ehemaligen Rabbiner Jakob Stern hatten die Schächtgegner einen prominenten jüdischen Vertreter auf ihrer Seite. Aus der Heiligen Schrift, so argumentierte Stern, lasse sich das mündlich überlieferte Schächtgebot nicht ableiten, es sei daher auslegebedürftig. Erst im mittelalterlichen Talmud wurden die Regeln schriftlich festgehalten und standardisiert. Zu den Bedingungen gehört, dass das Schlachtvieh gesund

sein muss – das ist nach orthodoxer Lehrmeinung, die den Talmud wörtlich auslegt, nach einer Betäubung aber nicht mehr der Fall.

Die buchstabentreue Auslegung des Talmuds hat sich durchgesetzt. Eine mögliche Erklärung liefert die sogenannte Emanzipation. Im 19. Jahrhundert wurden die Juden in vielen europäischen Ländern mit den bürgerlichen Rechten und Pflichten versehen. In der Schweiz geschah dies mit der Teilrevision der Bundesverfassung, die 1866 vom Souverän beschlossen wurde. Das Ende der Ausgrenzung brachte das Judentum in ein Dilemma: Man musste sich nun selber abgrenzen, um dem Assimilationsdruck standzuhalten.

Das Abstimmungsresultat vom August 1893 ist auch vor dem Hintergrund des Kulturkampfes zu verstehen, der die Schweiz an den Rand einer Sezession gebracht hatte. Zwar garantierte die liberale Verfassung die Religionsfreiheit. Diese wurde aber vorweg als Befreiung vom Primat der Religion verstanden. Denn die Konfessionen waren in diesem heterogenen Land immer auch eine Bedrohung. Unter dem Titel der «Religions-Freiheit» wurden Klöster enteignet und der Jesuitenorden verboten, der Staat übernahm die Kontrolle über die Friedhöfe. Jeder Mensch hatte Anrecht auf ein Grab, unbeschweren seiner Herkunft, aber auch ohne Rücksicht auf die Konfession. Den Juden blieb es unbenommen, ihre eigenen Friedhöfe zu bauen, auf eigene Kosten. Die Muslime haben das bis heute nicht geschafft.

Recht hat Krauthammer mit der Bemerkung, dass sich an den Argumenten seit 1893 wenig geändert hat. Beim Schächten steht ein legitimes tierschützerisches Anliegen dem legitimen Recht der Kultusfreiheit gegenüber. Bei den Minaretten kollidiert der legitime Anspruch der Allgemeinheit auf die Gestaltung des öffentlichen Raums mit dem legitimen Recht auf das religiöse Bekenntnis. Es ist eine klassische Rechtsgüterabwägung, über die sich diskutieren lässt. Die nicht verhandelbaren Grundrechte bleiben gewahrt: Weder das Betäubungsgebot noch das Minarettverbot hindert die Menschen am Ausüben ihres Glaubens.

Unbegründete Ängste vor dem Mob

Aus historischer Sicht ist die jüdische Urangst vor dem randalierenden Mob, die Lewinsky anspricht, nachvollziehbar. Und doch ist die Furcht unbegründet. Pogrome werden nicht

an der Urne beschlossen und haben sich nie nach den Regeln der Demokratie gerichtet. Wenn Georg Kreis öffentlich von einer fiktiven «Initiative gegen die Verjudung der Schweiz» fabuliert, die in den 1930er Jahren wohl angenommen worden wäre, disqualifiziert er sich als Historiker. Auch hierzulande gab es Nazis, die Frontisten, die auf der politischen Bühne aber bedeutungslos blieben. Es ist kein Zufall, dass die Schweiz im letzten Jahrhundert als einziges Land Europas den Juden Schutz bot und sich als immun erwies gegen jeden Totalitarismus. Dabei war auf das Stimmvolk stets mehr Verlass als auf seine Eliten.

Gewiss, das «Schächtverbot» hätte sich kaum durchsetzen lassen, wenn die christliche Mehrheit davon betroffen gewesen wäre. Natürlich geht es beim Minarett nicht bloss um ästhetische oder architektonische Fragen. Anders als die urbanen Eliten, die sich kaum um ihre Nachbarn kümmern und vornehmlich unter ihresgleichen verkehren, leben und arbeiten die «einfacheren» Menschen auf dem Land tagtäglich mit Immigranten zusammen, die sich schwer tun mit den hiesigen Werten und Sitten. Sie können ihre Kinder nicht einfach auf eine Privatschule schicken, wenn die Volksschulen verkommen. Ihre Sorgen um die Zukunft dieses Landes sind berechtigt. Wer das Stimmvolk deshalb mit Plattitüden wie «Antisemitismus» und «Rassismus» diffamiert, outet sich nicht nur als schlechter Verlierer, sondern lenkt auch vom Thema ab. Der Vorwurf der Stimmungsmache mit Klischees und Vorurteilen geht an die Absender zurück.

* Pascal Krauthammer: Das Schächtverbot in der Schweiz. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2000



Faszinierendes Werk: Schriftsteller Lewinsky.